

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

Band: 22 (1944)

Heft: 6

Buchbesprechung: Fachliteratur = Littérature professionnelle

Autor: J.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bühne und lässt unter den Zuschauern etwa 20 Exemplare des gleichen Blattes verteilen. Dann erwartet er die an ihn gestellten Fragen, etwa: „Seite 1 Schluss der 3. Kolonne“. Sanas konzentriert sich einen Augenblick und ... liest den ganzen Artikel

Wort für Wort aus dem Gedächtnis. 10, ja 20 mal hintereinander besteht Sanas die Probe mit der gleichen Sicherheit. Er hat das ganze Blatt von Anfang bis zu Ende auswendig gelernt.
(*Thurg. Volkszeitung*, Frauenfeld, 13. Juni 1944.)

Fachliteratur — Littérature professionnelle.

Birch, Oscar, Dr.: Grundlagen des Rechts der schweizerischen Sendestationen. Diss. Zürich. Lachen/Schwyz, A. Kessler, 1944, 115 S.

In der vorliegenden Dissertation wird ein Gebiet des Radiorechts eingehend und unter fleissiger Heranziehung des in- und ausländischen Schrifttums über das Verwaltungs- und das Radiorecht behandelt.

Der 1. Abschnitt (S. 4 f.) bezieht sich auf die internationale Regelung des Radiowesens, die wegen der Meerschiffahrt der innerstaatlichen vorausging. Der Inhalt der verschiedenen Vereinbarungen, insbesondere der Verträge von Berlin und London, 1906 und 1912, des Radiotelegraphenvertrags von Washington 1927, des Weltnachrichtenvertrags von Madrid 1932, der europäischen Rundspruchverträge von Luzern und Montreux, 1933 und 1939, zur Aufstellung der Wellenpläne, wird kurz besprochen.

Der 2. Abschnitt (S. 11 f.) ist dem schweizerischen *Radio-regal*, auf dessen Grundlage die Sendeanlagekonzessionen erteilt werden, gewidmet. In bezug auf das *Radiokommunikationsregal* ist die verfassungsmässige Grundlage (B.V. Art. 36) unbestritten, da unter Telegraphenwesen gemäss B.V. Art. 36 nach richtiger Auslegung (vgl. Burekhardt, Kommentar der B.V., und *Annuaire de l'Institut de droit international* XXI, 328) die elektrische Nachrichtenübermittlung in Zeichen und Lauten, mit oder ohne Draht, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Technik, zu verstehen ist. Dies ist auch im Einklang mit der Sicherheit des Staates, der ja die Telegraphie vermöge ihrer Schnelligkeit dienstbar gemacht hat, bevor sie öffentliches Verkehrsmittel wurde. Das Radiokommunikationsregal (§ 5) umfasst ohne weiteres auch die individuelle Nachrichtenübermittlung vermittelt der drahtlosen Telephonie, in analoger Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1878 betreffend das Verhältnis der Drahttelephonie zur Drahttelegraphie.

Unter *Radiorundspruchregal* (S. 17 f.) wird die Entwicklung der Rundspruchorganisationen behandelt. 1923 bis 1931 galten die Konzessionen für regionale Rundspruchsendeanlagen mit Bedingungen für die Benützung. Seit 1931/33 wurden die Landesender der PTT-Verwaltung, Beromünster, Sottens und Monte Ceneri, auf Grund einer Benützungskonzession für den öffentlichen Rundspruch verwendet. Diese 1936 abgeänderte Benützungskonzession wurde 1939 infolge des Kriegsausbruchs ausser Kraft gesetzt und ist inzwischen abgelaufen. Der Rundspruch wurde unter Bundesaufsicht gestellt. Unter *Radiorundspruchregal* (S. 25 f.), dessen Verfassungsmässigkeit Birch bestreitet, versteht der Verfasser nicht etwa bloss das Monopol des Bundes für die Erstellung und den Betrieb von Radio-Sende- und Empfangsanlagen, sondern auch die Verbreitung von Rundspruchdarbietungen, den Programmdienst. Dem Verfasser ist beizustimmen, dass dieser zu weit gefasste Begriff vom Radioregal gemäss Verfassung und Gesetz nicht gedeckt wird. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass das Regal für die Erstellung und den Betrieb von Rundspruchsendeanlagen gemäss Art. 1 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes (TVG) dem Bund zwar keineswegs ein Regal für den Programmdienst zuerkennt, der richtigerweise nicht in den Aufgabenkreis staatlicher Organe gehört, ihm aber eine *Aufsicht* über die Verbreitung von Rundspruchdarbietungen ermöglicht. Die Benützung aller dem Regal unterstellten Sendeanlagen kann und soll zur Wahrung wichtiger Landesinteressen gemäss B.V. Art. 2 und TVG Art. 5 vom Bundesrat eingeschränkt, überwacht oder gar eingestellt werden. Diese ausserordentliche Bundesaufsicht ist nicht mit einem nicht vorhandenen Regal für Rundspruchdarbietungen zu verwechseln. Auch einseitiger Verkehr, wie amtliche Rundspruchmitteilungen oder Signale, fällt unter den Begriff des Verkehrs, weswegen Erstellung und Betrieb von Rundspruch-Sende- und Empfangsanlagen dem in der Verkehrshoheit des Bundes begründeten Telegraphen- und Telephonregal unterstellt sind, gleichgültig, ob Rundspruch drahtlos oder mit Drahtleitung verbreitet wird. Das Radioregal als Teil des Telegraphen- und Telephonregals (TVG Art. 2) erstreckt sich ausschliesslich auf die Erstellung und den Betrieb von Send- und Empfangseinrichtungen, die der radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder

Lautübertragung dienen, aber nicht auf Rundspruchdarbietungen. Für diese, die keinem Regal unterstellt sind, müssen aber, wie für Postsendungen, Telegramme und Telephongespräche, die im öffentlichen Interesse erstellten und betriebenen Verkehrsmittel benützt und die entsprechenden Vorschriften beobachtet werden.

Unter *Grundlagen, Inhalt und Arten* der Sendekonzessionen (S. 25 f.) bespricht der Verfasser die einschlägigen Regalvorschriften nach TVG Art. 1, sowie die verschiedenen Arten von Sendekonzessionen. Er unterscheidet *echte* Konzessionen (S. 36) und *unechte* Konzessionen (S. 38). Echte Konzessionen sind nach dem Verfasser nur solche, womit dem Konzessionär eine dem Staat vorbehaltene Tätigkeit übertragen oder ermöglicht wird, wie der Radiotelegraphenverkehr der Radio-Schweiz A.G. Im Sinne von Art. 1, 3 und 5 des TVG sind aber auch die Radio-sende- und Empfangskonzessionen für Schiffe, Flugzeuge oder Amateure echte Konzessionen. Der Begriff der Konzession gemäss TVG Art. 3 ist allerdings weiter als der allgemeine juristische, der eine Verleihung staatlicher Tätigkeit zum Gegenstand hat. In ähnlicher Weise kann auch die Radioempfangskonzession nicht als blosses Polizeierlaubnis für den Empfang von Aetherwellen betrachtet werden — wie einzelne Juristen behaupten —, weil damit ein Benützungsrecht für öffentliche Rundspruchdarbietungen verbunden ist. Es sei hier daran erinnert, dass die im Ausland gebräuchlichen Ausdrücke „Genehmigung, licence, license“ die Befugnisse des Rundspruchempfängers treffender umschreiben. Dennoch ist eine Aenderung der nun eingebürgerten schweizerischen Terminologie nicht wünschbar.

§ 9 (S. 53 f.) enthält eingehende Ausführungen über die als *Sendeerlaubnisse* bezeichneten sog. unechten Konzessionen, so in bezug auf die Rechtsnatur, die Erteilung der Sendeerlaubnisse, die nach Art. 46, Ziff. 2 der Konzessionsordnung vom 1. Juli 1942, in vier Klassen eingeteilt sind, ferner über die rechtliche Stellung des Inhabers der Erlaubnis. In § 10 (S. 73 f.) wird u. a. darauf hingewiesen, dass für die Erstellung der Sendeanlagen auch die Vorschriften der Schweizerischen *Elektrizitätsgesetzgebung* Anwendung finden.

Im 3. Abschnitt wird die *Sendetätigkeit* auf Grund einer Konzession erörtert (S. 76 f.) und zwar:

A) Der Rundspruchsender der PTT-Verwaltung, die vor dem Krieg der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft auf Grund einer Benützungskonzession für die Verbreitung von Rundspruchdarbietungen zur Verfügung standen und seit dem 29. August 1939 auf Grund eines Bundesratsbeschlusses, in Ausführung von Art. 5 des TVG und entsprechenden Vorbehalten in der erwähnten Konzession, behufs Wahrung wichtiger Landesinteressen, unter die *Aufsicht der Bundesbehörden* gestellt wurden. Der Verfasser erwähnt dabei auch die in Aussicht genommene Neuregelung des öffentlichen Rundspruchs, wofür bereits ein Gesetzesentwurf vorliegt, der verschiedenen, gerade in letzter Zeit aufgetauchten Postulaten betreffend Heranziehung weiterer Kreise, u. a. auch der Autoren, zur zweckmässigen Gestaltung des öffentlichen Rundspruchs, Rechnung trägt.

B) Der Sendestationen der Radio-Schweiz A.-G., die die Nachrichtenübermittlung in der Hauptsache nach Massgabe des für die Telegraphen- und Telephonverwaltung geltenden öffentlichen Anstaltsrechts betreibt.

C) Der Sendestationen des *Zivilflugverkehrs* (S. 101 f.), der Kurzwellensender der *Polizei* (S. 105 f.).

D) Die Sendetätigkeit auf Grund einer *Erlaubnis* (S. 109 f.), die der Verfasser als unechte Konzession bezeichnet (s. oben), nämlich der Sendestationen für wissenschaftliche und radio-technische Versuche, auf schweizerischen Meerschiffen, zu freiwilligen militärischen Übungszwecken; ferner die Benützung von Sendestationen zur Aussendung von Presse- und Wirtschafts-rundspruch.

Die interessante Arbeit von Birch, die über das Wesen der schweizerischen Sendekonzessionen, mit oder ohne Verleihung von staatlicher Tätigkeit, oder in der Form einer blossen Benützungserlaubnis, wertvolle Aufklärungen bringt, darf allen Radiofachleuten in- und ausserhalb der PTT-Verwaltung warm empfohlen werden.

Dr. J. B.

Werkzeitschriften.

Brown Boveri Mitteilungen, Heft 9, September 1944. — Diese Nummer ist das zweite Sonderheft, das die A.-G. Brown Boveri & Cie. ihrem jüngsten Fabrikationszweig, der Hochfrequenztechnik, widmet. Das erste Sonderheft erschien bereits vor drei Jahren, d. h. im Dezember 1941. Aus dem Inhalt der neuen Nummer verdienen folgende Arbeiten namentlich aufgeführt zu werden:

Dr. M. Dick: Sender besonderer Bauart für Rundfunkzwecke, sowie Ferntelephonie- und Telegraphieverkehr.

Dr. R. Schüpbach: Von den vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten der Richtstrahl-Uebertragung.

Dr. R. Schüpbach und Dr. A. de Quervain: Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der Dezimeterwellen-Technik.

Dr. P. Güttinger: Die gegenseitige Beeinflussung zweier frequenzmodulierter Wellen im Amplituden-Begrenzer.

F. Jenny: Abgeschmolzene Senderöhren und deren Herstellung.

A. Bertschinger: Einige Orientierungen über den Bau unserer Kleinröhren.

Prof. Dr. P. Scherrer und Dr. B. Matthias: Ueber piezoelektrische Kristalle und deren Anwendung für elektrische Wellenfilter.

M. G. Favre: Modulations-Transformatoren für Rundfunksender.

G. Guanella: Neuartige Anpassungs-Systeme für Hochfrequenz.

Der industriellen Anwendung der Hochfrequenztechnik sind zwei Arbeiten gewidmet:

Dr. H. Stäger und Dr. F. Held: Härtung von Kunststoffen im Hochfrequenzfeld.

R. Casti: Die Oberflächen-Behandlung von Metallen, insbesondere der Oberflächen-Härtung von Stahl mit Hochfrequenz-Erhitzung.

Das reichhaltige Heft mit seinen zahlreichen Illustrationen wird jeden Hochfrequenz-Fachmann interessieren.

Brown Boveri Mitteilungen, Heft 10, Oktober 1944. — Aus dem vielgestaltigen Inhalt dieses neuesten Heftes interessiert unsere Fachkreise vor allem eine Arbeit von H. Hancess: Hochfrequenz-Telephonie- und Fernwirk-Uebertragungen im Dienste der Elektrizitätswerke.

Die Arbeit behandelt den Aufbau, das Arbeitsprinzip, die Reichweite, die Betriebssicherheit und die Anwendung solcher Hochfrequenzanlagen.

Hasler Mitteilungen, Nr. 2, Juli 1944. — Die der Präzisionsmechanik zugeordnete Nummer behandelt vor allem die Entwicklung der von der Firma fabrizierten Geschwindigkeitsmesser. Die PTT-Kreise wird speziell eine Arbeit von R. Christen und W. Keller über „Frankiermaschinen“ interessieren. Es werden nicht nur die Anwendungen bei den verschiedenen Postverwaltungen dargestellt, sondern auch andere Anwendungsmöglichkeiten, wie für Reklamezwecke, für den Eingang von Gebühren usw. behandelt. Der Artikel ist durch eine reichhaltige Sammlung von Stempelabdrucken illustriert.

Technische Rundschau Sulzer, Nr. 2, 1944. — Obwohl das Arbeitsgebiet der Gebrüder Sulzer A.-G. von dem unsern etwas abseits liegt, vermag doch jede Nummer dieser gepflegten Zeitschrift immer wieder die Aufmerksamkeit des technisch interessierten Lesers zu fesseln. Das vorliegende Heft behandelt die „Sulzer Druckleitungsanlagen für Wasserkraftwerke“, von W. Kienast und Dr. W. Müller. Eine zweite Arbeit von J. Sprecher ist betitelt: „Betriebswirtschaftliche Probleme bei parallel geschalteten Zentrifugalpumpen“. Den Abschluss des Heftes bildet eine Chronik über die Sulzer Produkte aus aller Welt.

Nous de Favag, Nr. 1, I. Jahrgang, September 1944. — Die Erkenntnis vom Nutzen der sogenannten Werkzeitschriften greift immer mehr Platz. Eben erscheint in Neuenburg die erste Nummer der Zeitschrift Favag, Fabrik für elektrische Apparate A.-G., unter dem Titel „Nous de Favag“. Die Zeitschrift stellt sich zwei Aufgaben: erstens, die Kundschaft über die Tätigkeit und die Produkte der Favag zu orientieren, und zweitens: sie soll Verbindungsorgan sein zwischen der Leitung und dem Personal und dem Personal unter sich. Die erste Nummer befasst sich u. a. mit der Geschichte des Unternehmens, das in der Fabrik für elektrische Apparate des bekannten Matthias Hipp, 1860, seinen Vorläufer hatte. Eine weitere interessante Arbeit von E. Evard bringen wir an anderer Stelle zum Abdruck. Die Zeitschrift erscheint alle drei Monate.

Werkzeitung Hasler A.G. Bern, Nr. 3 und 4, 1944. — In diesen beiden Nummern beschreibt Dr. A. Wehrli „Die Entwicklung der Hochfrequenztechnik in der Hasler A.-G.“, die seit dem Jahre 1936 einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Ing. W. Keller widmet in Nr. 3 dem Gedenken von Morse einen illustrierten Artikel. Im übrigen ist die Zeitschrift Verbindungsorgan zwischen Direktion und Personal, was aus dem weiteren Inhalt der vorliegenden Nummern hervorgeht.

Totentafel — Nécrologie.

alt-Telephondirektor Emil Sandmeier. †



Am 3. Oktober starb in Basel der auf Ende des Jahres 1943 pensionierte ehemalige Telephondirektor, Herr Emil Sandmeier. Mit grosser Bestürzung erreichte uns diese Trauerbotschaft, war es doch noch kein Jahr her, dass Emil Sandmeier in voller

geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit von seinem Amte Abschied nahm. Die Wünsche seiner vorgesetzten Behörden und des Personals, es möchte ihm ein geruhsamer Lebensabend beschieden sein, haben sich nicht erfüllt.

Bereits im Laufe des Sommers 1944 stellten sich beunruhigende Beschwerden ein, die Emil Sandmeier veranlassten, sich einer Operation zu unterziehen. Dem am 28. September mit Erfolg vorgenommenen Eingriff folgte aber einige Tage später eine Lungenentzündung, von der sich der Patient nicht mehr erholen sollte. Am 5. Oktober wurde der Verstorbene unter starker Anteilnahme seines ehemaligen Personals, seiner Freunde und Bekannten im Krematorium des Hörnligottesackers den Flammen übergeben.

Emil Sandmeier entstammte einer alteingesessenen Familie aus dem aargauischen Seetal. Er wurde am 16. Dezember 1878 in Seengen als Sohn des Gemeindeschreibers Gottlieb Sandmeier geboren. In einem harmonischen Familienkreise verlebte der Knabe, zusammen mit zwei Geschwistern, seine Jugend. In Seengen besuchte er die Gemeinde- und Bezirksschule, um dann eine Schlosser-Mechanikerlehre anzutreten. Nach Beendigung der Lehrzeit kam Emil Sandmeier in die elektrotechnische Abteilung des Technikums Biel. Nach dreijährigem Studium und erfolgreichem Abschluss fand der junge Techniker eine Anstellung bei der Obertelegraphendirektion in Bern, wo er am 5. Dezember 1899 als provisorischer Beamter eintrat. Ein Jahr später wird Emil Sandmeier, in Erkenntnis seiner praktischen Fähigkeiten, dem Telephonamt Bern zugeteilt, von wo aus er innerhalb acht Jahren bis zu dem verantwortungsvollen Amte eines Kreistechnikers der Kreistelegraphendirektion Bern auf-